

## Wichtige Hinweise zur Inflationsausgleichsprämie (für Arbeitgeber):

Liebe Mandanten, sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

heute gibt es Informationen zur Auszahlung der **Inflationsausgleichsprämie**:

Die Inflationsausgleichsprämie ist Teil des dritten Entlastungspakets vom 3. September 2022. „Der Bund ist bereit, bei zusätzlichen Zahlungen der Unternehmen an ihre Beschäftigten einen Betrag von **bis zu 3.000 Euro** von der **Steuer** und **den Sozialversicherungsabgaben zu befreien**“, so Punkt 10 des Beschlusses.

### **Prämie gilt bis Ende 2024**

Grundlage für die Inflationsausgleichsprämie ist das „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“. Es wurde am 25. Oktober 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt **rückwirkend zum 1. Oktober 2022** in Kraft.

Eckpunkte der Regelung sind unter anderem:

- Der Begünstigungszeitraum ist **zeitlich befristet - vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024**. Der großzügige Zeitraum gibt den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Flexibilität.
- In diesem Zeitraum sind Zahlungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bis zu einem Betrag von **3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei** möglich.
- Hierbei handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag, der auch in **mehreren Teilbeträgen** ausgezahlt werden kann.
- Die Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Jeder Arbeitgeber kann die Steuer- und Abgabefreiheit für solche zusätzlichen Zahlungen nutzen.
- Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Prämie deutlich macht, dass diese im **Zusammenhang mit der Preissteigerung** steht – zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung.

Zudem wird die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung dahingehend ergänzt, dass die Inflationsausgleichsprämie bei einkommensabhängigen Sozialleistungen **nicht als Einkommen angerechnet** wird.

Bei der **Inflationsausgleichsprämie** handelt es sich um eine **freiwillige Leistung des Arbeitgebers**. Die im Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferung über das Erdgasnetz in § 3 Nummer 11 des Einkommensteuergesetzes beschlossene Steuerfreiheit der Inflationsausgleichsprämie sieht **keine Regelung** vor, dass die Prämie an alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausbezahlt werden muss.

## Quellen:

[Bundesfinanzministerium - Belastungen durch die kalte Progression vermeiden  
Inflationsausgleichsprämie bis zu 3.000 Euro steuerfrei | Bundesregierung](#)

Ein Musterschreiben für die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie haben wir Ihnen anbei als PDF- und Word-Datei beigefügt. Dieses ist an die entsprechenden Mitarbeiter weiterzuleiten und dient als Hinweis, dass es sich bei der ausgezahlten Inflationsausgleichsprämie um eine Sonderzahlung handelt und für die Zukunft keine Ansprüche auf weitere Zahlungen in dieser Art entstehen.

Die Auszahlungen erfolgen über die Gehaltsabrechnung. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit ist dies mit einem hohen Verwaltungsaufwand von unserer Seite verbunden; daher erlauben wir uns, lt. unserer Mail vom letzten Monat, **je Auszahlung eine Gebühr in Höhe von 15,00 €** zu berechnen.

Sprechen Sie uns bitte bei Fragen **aktiv an!** Wir unterstützen Sie!

Wir wünschen Ihnen noch ein schönes Wochenende!

Herzliche Grüße aus Rüdesheim

*Patrick Weber und Team*

*Dipl.-Betriebswirt (FH) Patrick Weber  
Steuerberater*

*Nahestrasse 58  
55593 Rüdesheim*

*Telefon: 0671 / 92 89 95 10  
Telefax: 0671 / 92 89 95 11  
WhatsApp: 0151 / 56 04 96 68*

*E-Mail : [kontakt@steuerberatung-nahe.de](mailto:kontakt@steuerberatung-nahe.de)  
Home : [www.steuerberatung-nahe.de](http://www.steuerberatung-nahe.de)*

**STEUER  
BERATUNG  
NAHE**

---

PATRICK WEBER

---

